

Das A und O – die Gefährdungsbeurteilung

Sind Sie sicher, dass Sie in Ihrem Betrieb den Arbeits- und Gesundheitsschutz nachhaltig gewährleisten?

Was ist überhaupt in diesem Zusammenhang notwendig?

Um in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz effektiv tätig werden zu können, muss man erst einmal wissen, wo man in diesem Zusammenhang steht. Unfall- und Gesundheitsgefahren können umfassend **nur** durch eine Gefährdungsbeurteilung erkannt werden. Aufgrund dieser Gefährdungsbeurteilung sind gezielt Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu treffen. Dadurch macht sich eine Gefährdungsermittlung und –beurteilung unabdingbar. Die rechtliche Grundlage dafür stellt das seit 1996 geltende Arbeitsschutzgesetz dar, das seit 1997 für jeden Unternehmer, der Arbeitnehmer beschäftigt – und sei es nur ein einziger -, die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsermittlung und –beurteilung **zwingend** vorschreibt (§§ 5, 6).

§ 5 Arbeitsschutzgesetz:

- Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.



- Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

§ 6 regelt die Dokumentation der Gefährdungsermittlung und –beurteilung.

Die Gefährdungsermittlung und –beurteilung ist auf einem **aktuellen** Stand vorzuhalten. Das bedeutet, dass es sich bei der Gefährdungsermittlung und –beurteilung nicht um eine einmalige Aktion handeln kann. Vielmehr stellt sie einen Prozess dar:

1. Gefährdung ermitteln
2. Gefährdung beurteilen
3. Maßnahmen festlegen
4. Maßnahmen ausführen
5. Dokumentation
6. Wirksamkeitsprüfung und Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen
7. Gefährdung ermitteln...

Rufen Sie sich bitte in Ihre Erinnerung zurück, was Sie im Rahmen der Seminare zum Unternehmermodell gelernt haben.

Worin bestehen Sinn und Zweck der Gefährdungsermittlung und –beurteilung?

- Aufdecken von Gefährdungen/ Belastungen
- Vermeiden von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen (Kostenreduzierung)
- Optimale Gestaltung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Rechtssicherheit (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz)



Wer soll die Gefährdungsermittlung und –beurteilung durchführen?

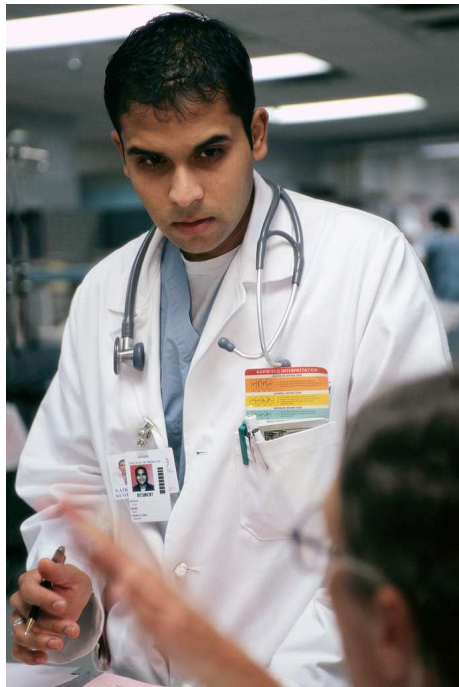
Dabei handelt es sich um **Ihre Aufgabe** als Arbeitgeber. Natürlich brauchen Sie diese nicht allein bewältigen. Unterstützen lassen sollten Sie sich dabei **intern** von

- Führungskräften,
- Sicherheitsbeauftragten,
- Mitarbeitern.



Auch eine **externe** Unterstützung ist denkbar durch:

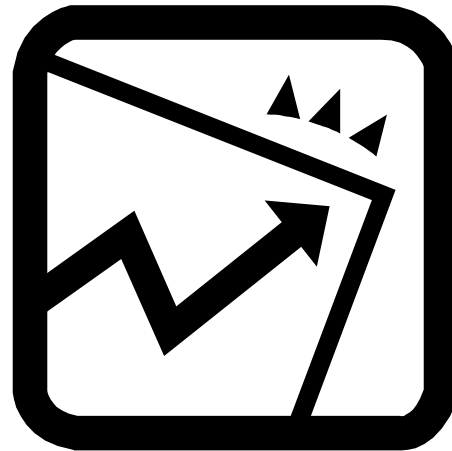
- Sicherheitsfachkräfte (z. B. Ihren **Kooperationspartner**, die Dr. Hölz Sicherheitstechnik GmbH),
- einen Betriebsarzt,
- die Berufsgenossenschaft (TAB), das Gewerbeaufsicht/Amt für Arbeitsschutz.



Warum sollten Sie die Mitarbeiter in die Gefährdungsbeurteilung einbeziehen?

Mit der Einbeziehung Ihrer Mitarbeiter erschließen Sie deren Wissen und Erfahrungen. Ihre Mitarbeiter wissen selbst am besten, womit sie an ihren Arbeitsplätzen konfrontiert sind, und können somit schnell Schwachstellen in Sachen Sicherheit und Gesundheit erkennen. Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiter an der Gefährdungsermittlung und -beurteilung, erreichen Sie eine bessere Akzeptanz von Arbeitsschutzmaßnahmen und steigern ihre Motivation zum sicheren

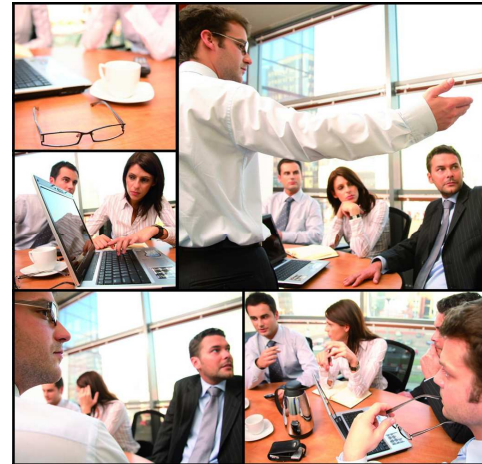
Verhalten. Oftmals sind von Mitarbeitern selbst vorgeschlagene Verbesserungen praktisch umsetzbar und bringen zudem meist wirtschaftliche Vorteile.



Welchen Vorteil haben externe Partner bei der Durchführung der Gefährdungsermittlung und -beurteilung?

Bei den externen Helfern handelt es sich um **Spezialisten**. Als Teilnehmer am Unternehmermodell wissen Sie, dass neben dem Besuch von Grund- und Aufbau-seminar sowie der Fortbildungen im fünfjährigen Turnus auch eine **bedarfsbezogene** betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung vorzuhalten ist. Das ist besonders notwendig, wenn Sie an Grenzen stoßen – seien diese nun zeitlicher oder fachlicher Art. Eine derartige Unterstützung bringt Ihnen neben dem notwendigen Knowhow auch oftmals eine Zeiterspar-

nis und ist keinesfalls kostenintensiv, da Ihre Innung über Rahmenverträge verfügt, die es den Anbietern unter Nutzung der Synergieeffekte möglich macht, die Preise niedrig zu halten.



Welche Maßstäbe sollte man an die Erneuerung der Gefährdungsbeurteilung anlegen?

In Orientierung an die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, Anlage 1 (Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu zehn Arbeitnehmern), ist die Gefährdungsbeurteilung **mindestens alle drei Jahre** oder **ggf. früher** bei

- der Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- der Einführung neuer Arbeitsmittel, die über ein erhöhtes oder verändertes Gefährdungspotential verfügen,

- der grundlegenden Änderung von Arbeitsverfahren,
 - der Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
 - der Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes oder verändertes Gefährdungspotential zur Folge haben,
- durchzuführen.

Im Aufbau-seminar sowie in der Fortbildung im Rahmen des Unternehmermodells erhielten bzw. erhalten Sie Hinweise zu den spezifischen Gefährdungen in der Zahntechnik.



Des Weiteren ermöglicht BUSSARD DENTAL die einfache Dokumentation und Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage eines

zahntechnikspezifischen Kataloges. BUSSARD DENTAL 2013 steht kurz vor Abschluss der Erprobungsphase und kann dann über die DLG mbH erworben werden. Eine Information dazu erhalten Sie in absehbarer Zeit von der DLG mbH.



Verarbeitung von Oxidkeramik (Zirkonoxid)

Zirkoniumdioxid gehört zur Gruppe der Oxidkeramiken. Diese treten zumeist als Aluminiumoxid und Zirkoniumoxid auf. Bei weiteren Keramiken handelt es sich um:

- Feldspatkeramik: zur Verblendung von Metall- oder Oxidkeramikgerüsten
- Glaskeramik: für Verblendungen oder als Presskeramik (Vollersatz)

Zirkoniumdioxid ist ein nichtmetallischer, anorganischer Werkstoff. Er wird

eingesetzt bei höchsten Anforderungen an Verschleiß, Hitzebeständigkeit, Antrieb, elektrische Isolation oder Körperverträglichkeit (z.B. bei der Implantatversorgung). Zirkoniumdioxid ist höchst biokompatibel, hochdicht sowie nahezu porenfrei. Es verfügt über eine zahnähnliche Farbe und ist im Gegensatz zu metallischen Werkstoffen lichtdurchlässig.



Da es beim Schmelzen bzw. Erstarren von reinem Zirkonoxid zu Volumenveränderungen kommt, werden beispielsweise Yttriumoxid (YO), Hafniumoxid (HfO), Aluminiumoxid (AlO), Calciumoxid (CaO) oder Magnesiumoxid (MgO) zugesetzt.

Kommt bei der Bearbeitung Zirkonium mit wasserunlöslichen Verbindungen zusammen, so besteht eine inhalative und dermale Exposition – es kann also zu einer Aufnahme über die Lunge oder über die Haut kommen. Der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) beträgt dabei 1 mg/m³, gemessen in der einatembaren

Fraktion. Dabei kann eine haut- und atemwegssensibilisierende Wirkung (Sah - Sensibilisierung der Atemwege und der Haut) auftreten (Stand TRGS 900 – 2011, GESTIS – 2011 – Zirkoniumoxid). Auffällig ist dabei, dass die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern dazu unterschiedlich sind.

Was ist bei Tätigkeiten mit Zirkonoxid zu beachten?

Im Fräsbereich der Kopierfräse besteht oftmals die schlechte Angewohnheit, die Abdeckkappen zu entfernen. Dadurch breitet sich der Staub entweder aus (inhalative, dermale Einwirkung) oder bleibt lange auf der Hautoberfläche, was möglicherweise eine sensibilisierende Wirkung zur Folge hat.

Die so genannte Ofenrohrabsaugung entspricht **keinesfalls** dem Stand der Technik. Vielmehr sollte der Absaugquerschnitt verändert und gekragt werden. Es empfiehlt sich die Anwendung eines geschlossenen Systems.

Untersuchung der BG ETEM

Die BG ETEM hat Messungen zu den Stäuben von Zirkoniumoxid vorgenommen. Dabei wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

- Anzahl der Messwerte: 16
- Anzahl der Labore: 10

Die Messwerte bei Anlagen mit Absaugung lagen zwischen 0,00099 und 0,28 mg/m³, also deutlich unter dem Arbeitsplatzgrenzwert. Bei einer Anlage ohne Absaugung wurde ein Messwert von 3,5 mg/m³ erzielt. Damit lag nur dieser eine Messwert bei der Anlage ohne Absaugung über dem Arbeitsplatzgrenzwert von 1 mg/m³.

Daher sollten Sie sich für Arbeiten mit Zirkonoxid die Absaugung vom Hersteller mitliefern lassen oder einen Anschluss an die Zentralabsaugung veranlassen.

Die folgenden Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Betreiben der Fräsen nur mit Absaugung
- Nutzen der Abdeckhauben im Fräsbereich
- Regelmäßige Reinigung des Arbeitsbereichs (feucht reinigen oder aufsaugen)
- Bei Hautproblemen: Tragen von eng anliegenden Handschuhen: Material siehe Online-Portal BASIS unter http://www.basis-bgetem.de/hhdt_de
- Betriebsarzt einschalten
- Betriebsanweisung erstellen und Unterweisung durchführen

- Keine Manipulationen wie das Entfernen von Erfassungseinrichtungen

Bleiben wir mit der Bildung auf dem Laufenden?

Wie üblich stehen einige Seminartermine an. Bitte überprüfen Sie, ob Sie auf dem neuesten Stand sind. Seminartermine mit freien Plätzen können sie unten entnehmen. Die neuen Termine für die Fortbildungen (Gefahrstoffe in der Dentaltechnik II“) erhalten Sie mit den News I/2014. Dann werden auch nochmals all jene angeschrieben, deren Anmeldungen in diesem Jahr leider nicht mehr berücksichtigt werden konnten, da die Fortbildungsseminare ausgebucht waren. Sollte es in diesem Zusammenhang (unerwartet!) Kritik seitens der Berufsgenossenschaft geben, so verweisen Sie die entsprechende Person bitte an mich. Ich kann dann eine Klärung herbeiführen (Tel. 0157-72535859). Bei Rückfragen oder Anmeldewünschen wenden Sie sich bitte an uns (Dr. Hölz Sicherheitstechnik GmbH, Tel. 030-7577660) oder an Ihre Zahntechnikerinnung.



Grundseminare:

24.10.2013 – Hamburg
27.11.2013 – Ettlingen
28.11.2013 – Ettlingen
04.12.2013 – Berlin
05.02.2014 – Düsseldorf
12.02.2014 – Mannheim
25.02.2014 – Saarbrücken
26.02.2014 – Saarbrücken



Aufbauseminare:

13.11.2013 – Stuttgart
16.01.2014 – Mannheim
21.01.2014 – Hamburg
06.02.2014 – Düsseldorf
09.04.2014 – Berlin

Fortbildungen:

26.11.2013 – Hamburg
12.12.2013 – Hagen
29.01.2014 – Berlin